

Die Tätigkeit der Schlichtungsstellen / Gutachterkommissionen aus der Sicht eines Patientenanwaltes

Die Bewertung eines Behandlungsfehlervorwurfes bedarf ärztlichen Sachverstandes. Das liegt in der Natur der Sache. Ohne ärztlichen Sachverstand kann weder der einzuhaltende ärztliche Standard, noch die vorwerfbare Abweichung bewertet werden. Insofern unterscheiden sich Arzthaftungssachen nicht von den Haftungssachen anderer Berufe. Für den Patienten kommt es deshalb darauf an, wo er, wie er und zu welchen Konditionen er eine möglichst kompetente und umfassende fachliche Bewertung seines Vorwurfes bekommt. Die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen bieten diese Möglichkeit. Das Verfahren ist äußerst patientenfreundlich ausgestaltet, nämlich sehr niederschwellig.

Anwaltliche Beratung ist häufig sinnvoll, aber nicht erforderlich. Nach meinen Erfahrungen bemühen sich die Gutachterstellen auch dann, wenn sie in fachlich nicht assistierter Weise angeschrieben werden, den Sachverhalt zu ermitteln und die Angelegenheit zu klären. Das Verfahren ist dazu für den Patienten kostenfrei und schließlich vermitteln die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen eine fachliche Expertise, die äußerst hochwertig ist und ihrem Niveau nach den von einem Gericht eingesetzten Gutachtern durchaus entspricht, gelegentlich sogar wesentlich höher ist, weil die Gutachterkommissionen die "passenden Sachverständigen" besser kennen als die Gerichte. Das Verfahren ist relativ schnell, es führt zu einem Votum, in dem ein Behandlungsfehler entweder festgestellt oder verneint wird. Das Verfahren nimmt keine konkreten Schadensersatzleistungen vorweg, weil es sich mit der Höhe der Entschädigung nicht beschäftigt.

Das ist dann Sache außergerichtlicher Verhandlungen, für den Fall, dass ein Behandlungsfehler und ein Schaden bejaht werden.

Ich kann aus der Erfahrung mehreren hundert durchgeführter Schlichtungsverfahren/Begutachtungsverfahren durchaus sagen, dass die medizinisch-fachliche Bewertung des Behandlungsgeschehens sich vor Gericht, wenn es denn doch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, in den

weitaus meisten Fällen bestätigt. Auch davon gibt es Ausnahmen, aber Ausnahmen bestätigen eben die Regel und die Regel ist, dass die fachliche Bewertung der Gutachterkommissionen/Schlichtungsstellen sich in den meisten Fällen, das heißt mit einer deutlich über 90%igen Quote bestätigt.

Für den Patienten ist es durchaus besser, zunächst den außergerichtlichen Weg über die Schlichtungsstellen zu suchen, anstatt Ärzte und Krankenhäuser sogleich zu verklagen. Denn Klagverfahren führen zu überschießenden Verteidigungsreflexen und werden als "unfreundliche Aggression" empfunden. Sie sollten nur im Notfall "angezettelt" werden, dann nämlich, wenn die Eigenart des Schlichtungsverfahrens dazu führt, dass eine Angelegenheit in der Sache nicht abschließend geklärt werden kann.

Die gelegentlich zu hörenden Vorwürfe der mangelnden Neutralität und Objektivität der Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen beruhen auf unzureichenden praktischen Erfahrungen. Der berühmte Satz, dass eine Krähe der anderen kein Auge auskratzt, mag für Krähen gelten, auf die sachliche Befassung von Ärzten mit Behandlungsfehlern lässt sich das nicht übertragen. Die grundsätzliche Bereitschaft, sich objektiv und unparteiisch mit Behandlungsfehlervorwürfen auseinanderzusetzen, ist bei Ärzten durchaus vorhanden. Und wenn das im Einzelfall einmal anders sein sollte, ist das auch vor Gericht nicht anders, so dass dieser Einzelfall nicht gegen die Tätigkeit der Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen sprechen würde.

Außerdem ist die Chance des Patienten, sachliche Fehler der Gutachten vor der Schlichtungsstelle/Gutachterkommission mit Erfolg zu rügen, größer, als vor Gericht. Gerichte folgen ihren Gutachtern meistens. Nach den Erfahrungen des Unterzeichners korrigieren aber die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen unzureichende oder fehlerhafte Gutachten von sich aus.

Gerichte sind jedenfalls bei der kritischen Würdigung von Gutachten wesentlich zähleibiger und zum Nachteil der Patienten komplizierter als die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen. Das liegt daran, dass Richter häufig eine ganz eigene zusätzlich-rechtliche Agenda haben, die jenseits der fachlich-medizinischen Würdigung ist und daher rechtliche Probleme aufgeworfen werden, die weit weg vom sachlichen Zentrum der Auseinandersetzung führen.

Außerdem dauern Klagverfahren sehr lange, in größeren Auseinandersetzungen, bei denen es um bedeutende Summen gehen kann, ziehen sich solche Prozesse häufig vier bis fünf Jahre nur in der ersten Instanz hin, weil die Gerichte Gutachten über Gutachten auch zum Schadensumfang und zu allen möglichen Nebenaspekten einholen und das eben sehr viel Zeit benötigt.

Im Ergebnis kann gesagt werden, dass die Möglichkeit, einen Behandlungsfehlervorwurf in leicht zugänglicher und fachlich höchstwertiger Weise vor den Schlichtungsstellen / Gutachterkommissionen zu klären, eine für Patienten sehr wesentliche und sehr hilfreiche Einrichtung ist, die jeder rechtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung vorangehen sollte.

Uwe Brocks
Rechtsanwalt